



---

## Verordnung Predigerlaubnis für Prädikantinnen und Prädikanten<sup>1</sup>

---

Vom Kirchenrat erlassen am 16. November 2004 (Stand 29. April 2014)

### Art. 1 Berechtigung<sup>2</sup>

Für den Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten kommen sowohl Personen in Frage, die voll- oder teilzeitlich in einem kirchlichen Dienst stehen (z.B. Sozialdiakoninnen / Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion), als auch solche, die sich aktiv in einer Kirchgemeinde beteiligen, über eine angemessene theologische Bildung verfügen und die für diese Aufgabe nötigen Fähigkeiten mitbringen.

### Art. 2 Verfahren<sup>3</sup>

1 Personen, die einen Antrag auf Predigerlaubnis stellen, müssen eine Empfehlung sowohl einer Kirchgemeinde als auch einer Pfarrperson der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vorlegen. Sie werden vom Kirchenrat zu einem Gespräch eingeladen.

Auf Grund dieses Gesprächs entscheidet der Kirchenrat, ob die Kandidatin / der Kandidat zum Verfahren für die Erlangung der Predigerlaubnis zugelassen wird.

Wird die Kandidatin / der Kandidat zum Verfahren zugelassen, regelt der Kirchenrat mit ihr/ihm die Anzahl der unter dem Fachcoaching einer Ausbildungspfarrperson oder einer vom Kirchenrat bestimmten Pfarrperson zu haltenden Gottesdienste in einer Vereinbarung.

Es müssen mindestens drei Gottesdienste mit Fachcoaching gehalten werden.

Die Gottesdienste finden in der Kirchgemeinde der Ausbildungspfarrperson statt. Nach Absprache zwischen Kandidatin / Kandidat und Coach kann in begründeten Fällen eine andere Kirchgemeinde gewählt werden.

Nach Erfüllung der Vereinbarungspunkte verfasst die beauftragte Pfarrperson zuhanden des Kirchenrats eine schriftliche Empfehlung mit Begründung. Dieser Bericht muss innerhalb eines Monats nach Abschluss der Vereinbarungspunkte an den Kirchenrat gehen. In der Regel folgt der Kirchenrat dieser Empfehlung.

---

<sup>1</sup> Bezeichnung ergänzt am 29. April 2014

<sup>2</sup> Geändert und ergänzt am 29. April 2014

<sup>3</sup> Geändert am 29. April 2014

- 2 Die Ausbildungspfarrperson erhält pro Coaching, welches mindestens ein Vorbereitungsgespräch, den Besuch des Gottesdienstes und ein Auswertungsgespräch umfasst, pauschal Fr. 300.00.

Die Kosten für das Coaching werden zu je einem Drittel von der Landeskirche, von der empfehlenden Kirchgemeinde und von der Kandidatin, dem Kandidaten übernommen.

Allfällige Stellvertretungskosten in der Kirchgemeinde der Ausbildungspfarrperson werden von der Landeskirche übernommen gemäss Verordnung Entschädigungen und Spesen Art. 7a).

### **Art. 3      Umfang und Geltungsbereich<sup>4</sup>**

Die Predigterlaubnis umfasst Predigtgottesdienste, Jugend- und Spezialgottesdienste sowie Taufe, Darbringung und Abendmahl und hat Gültigkeit für das Gebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell. Nach mindestens 20 Gottesdiensten und einer entsprechenden Weiterbildung kann der Kirchenrat die Predigterlaubnis auf weitere Kasualien (Abdankung, Segnungshandlungen, Trauung) ausdehnen.

### **Art. 4      Gültigkeit**

Die Predigterlaubnis ist nicht befristet.

### **Art. 5      Weiterbildung<sup>5</sup>**

Prädikantinnen und Prädikanten, denen eine Predigterlaubnis erteilt wurde, sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Die Weiterbildung muss in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der Gestaltung von Gottesdiensten oder Kasualien. Alles Weitere ist in der Verordnung Aus-, Fort- und Weiterbildung / Studienurlaub / Supervision geregelt.

### **Art. 6      Einsatz<sup>6</sup>**

Die Einsätze der Prädikantinnen und Prädikanten sind als punktuell zu verstehen. Die regelmässige Übertragung von Verpflichtungen, welche die Kirchenordnung (KO) als Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern definiert, ist nicht zulässig; hierzu gehört insbesondere auch die regelmässige Übernahme von Kasualien.

Der Kirchenrat erteilt auf Grund der Predigterlaubnis keine Zulassung für die Wahl auf eine Pfarrstelle.

---

<sup>4</sup> Geändert am 29. April 2014

<sup>5</sup> Geändert am 29. April 2014

<sup>6</sup> Geändert am 29. April 2014

**Art. 7 Anerkennung**

Wurde eine Predigerlaubnis bereits von einer anderen evangelisch-reformierten Landeskirche der Schweiz erteilt, kann der Kirchenrat eine solche für das Gebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell anerkennen. Ein entsprechender Antrag ist an den Kirchenrat zu richten.

**Art. 8 Entzug**

Liegen berechnigte Klagen über ein offensichtliches Ungenügen vor, kann der Kirchenrat die Predigerlaubnis entziehen. Das gleiche gilt, wenn die Verpflichtung zur Weiterbildung nicht eingehalten wird.

**Art. 9 Kompetenz der Kirchenvorsteherschaft**

Für die einmalige Gestaltung eines Gottesdienstes gilt Art. 11, Abs. 6 der KO.

**Art. 10 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.